

AG_ZIVILGERICHT ZSU.2022.197 vom 13. Februar 2023

Ag Zivilgericht, 2023-02-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_zivilgericht_ZSU.2022.197

FR: AG_ZIVILGERICHT ZSU.2022.197 du 13 février 2023

IT: AG_ZIVILGERICHT ZSU.2022.197 del 13 febbraio 2023

Erwägungen

E. 1.1

In Abänderung von Ziff. 3.1. des Entscheides vom 26.01.2017 im Ehe- schutzverfahren SF.2016.67 wird der Gesuchsteller verpflichtet, der Ge- suchsgegnerin an den Unterhalt des gemeinsamen Sohnes C., geb. tt.mm.2004, monatlich vorschüssig folgende Unterhaltsbeiträge zu- züglich allfällig bezogener Ausbildungs- bzw. Kinderzulagen zu bezahlen:

- 21 - - ab 01.05.2018 bis 30.06.2020 Fr. 980.00 - ab 01.07.2020 bis 31.07.2021 Fr. 1'164.00 - ab 01.08.2021 bis 31.12.2021 Fr. 364.00 - ab 01.01.2022 bis 31.07.2022 Fr. 422.00 - Ab 01.08.2022 Fr. 0.00

E. 1.2

Im Übrigen wird die Berufung abgewiesen. 2. Die obergerichtliche Spruchgebühr von Fr. 2'500.00 wird der Beklagten auferlegt und ihr im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen vorgemerkt unter Vorbehalt der Nachzahlung nach Art. 123 ZPO. 3. Die Beklagte wird verpflichtet, der unentgeltlichen Rechtvertreterin des Klä- gers eine Parteientschädigung für das obergerichtliche Verfahren von Fr. 2'510.00 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann innert 30 Tagen, von der schrift- lichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Be- schwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Streitwert in arbeits- und miet- rechtlichen Fällen mindestens Fr. 15'000.00 bzw. in allen übrigen Fällen mindestens Fr. 30'000.00 beträgt, es sei denn, es stelle sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Be- deutung oder es handle sich um einen Entscheid des Konkurs- und Nachlassrichters (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

- 22 - Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundes- gericht einzureichen (Art. 42 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Be- deutung stellt, ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Der Streitwert des kantonalen Verfahrens beträgt mehr als Fr. 30'000.00. Aarau, 13. Februar 2023 Obergericht

des Kantons Aargau Zivilgericht, 5. Kammer Der Präsident: Der Gerichtsschreiber:
Brunner Hess

E. 1.3

Die Ziff. 3.3. der mit Entscheid vom 26.01.2017 im Eheschutzverfahren SF.2016.67 zum Entscheid erhobenen Teilvereinbarung vom 15.12.2016 wird aufgehoben.

E. 2

Es wird richterlich davon Vermerk genommen, dass der Gesuchsteller mit einer Kündigung der ehemals ehelichen Wohnung, [...], R., ausdrücklich einverstanden ist.

E. 2.1

Nach Einreichung der Scheidungsklage vom 13. April 2018 durch die Be- klagte beantragte der Kläger am 23. April 2018 beim Bezirksgericht Q. ins- besondere: " 1. Die Ziffern 3.1. und 3.2. des Entscheids vom 26. Januar 2017 des Präsi- ums des Familiengerichts Q. (SF.2016.67) seien aufzuheben und seien durch folgende Regelung zu ersetzen: ' 3.1. Der Gesuchsteller sei zu verpflichten, der Gesuchsgegnerin an den Un- terhalt des Sohnes C. ab 1. Mai 2018 monatlich vorschüssig einen Un- terhaltsbeitrag in der Höhe von Fr. 282.00 zu bezahlen.

- 3 - 3.2. Es sei festzustellen, dass der Gesuchsteller der Gesuchsgegnerin ab dem 1. Mai 2018 keinen persönlichen Unterhalt zu bezahlen hat.'

E. 2.2

Mit Entscheid vom 22. Februar 2019 erkannte das Gerichtspräsidium Q.: " 1.

E. 2.3

Die Beklagte erhob gegen diesen Entscheid Berufung, worüber das Ober- gericht am 16. September 2019 (Verfahren ZSU.2019.116) wie folgt be- fand: "1. In Gutheissung der Berufung der Beklagten wird der Entscheid des Be- zirksgerichts Q., Präsidium des Familiengerichts, vom 22. Februar 2019 aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt: 1. Die Klage auf Abänderung des Eheschutzentscheides des Bezirksgerichts Q., Präsidium des Familiengerichts, vom 26. Januar 2017 wird abgewiesen. 2. Die Entscheidgebühr von Fr. 3'730.00 wird dem Kläger auferlegt und ihm im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen vorgemerkt unter Vor- behalt der Nachzahlung nach Art. 123 ZPO. 3. Der Kläger wird verpflichtet, der unentgeltlichen Rechtsvertreterin der Beklag- ten eine Parteientschädigung von Fr. 2'628.00 (inkl. Barauslagen und Mehr- wertsteuer) zu bezahlen. 2. Die obergerichtliche Spruchgebühr von Fr. 1'500.00 wird dem Kläger auf- erlegt und ihm im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen vorgemerkt unter Vorbehalt der Nachzahlung nach Art. 123 ZPO.

- 5 - 3. Der Kläger wird verpflichtet, der unentgeltlichen Rechtsvertreterin der Be- klagten für das obergerichtliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 1'373.00 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

E. 2.4

Auf Beschwerde des Klägers hob das Bundesgericht mit Urteil vom 17. Juni 2020 die Ziffern 1 – 3 des Entscheids des Obergerichts auf und wies die Sache an das Obergericht zurück.

E. 2.5

Am 1. November 2021 erkannte das Obergericht: "1.

E. 2.6

Der Kläger (Verfahren 5A_1020/2021) und die Beklagte (Verfahren 5A_983/2021) gelangten mit Beschwerden in Zivilsachen an das Bundesgericht. Dieses entschied am 20. Oktober 2022: "1. Die Verfahren 5A_983/2021 und 5A_1020/2021 werden vereinigt. 2. Die Beschwerde im Verfahren 5A_1020/2021 wird teilweise gutgeheissen, die Ziffer 1 soweit die Kindes- und Ehegattenunterhaltsbeiträge ab Juli 2020 betreffend sowie die Ziffern 3 und 4 des Entscheids des Obergerichts Aargau vom 1. November 2021 werden aufgehoben. Die Sache wird zur Ergänzung des Sachverhalts und zu neuer Entscheidung an das Obergericht zurückgewiesen. Im Übrigen werden die Beschwerden abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 3.

E. 3

Die Entscheidgebühr von Fr. 3'730.00 wird den Parteien je zur Hälfte mit Fr. 1'865.00 auferlegt. Der Anteil der Gesuchsgegnerin geht infolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen zu Lasten des Kantons. Die Gesuchsgegnerin ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 ZPO).

E. 3.1

Mit Arbeitsvertrag vom 3. Januar 2013 (Beilage 1 zur Eingabe der Beklagten vom 16. Februar 2021) war die Beklagte von G. AG als Verkäuferin angestellt worden. Gemäss Nachtrag zum Arbeitsvertrag vom 2. März 2015 wurde das Arbeitspensum der Beklagten auf 70 % geändert. An der Verhandlung vom 17. Oktober 2018 vor Vorinstanz sagte die Beklagte zu ihrer Erwerbstätigkeit, sie arbeite 70 % und habe unterschiedliche Schichten. Sie sei "auch als Springerin" bei G. (act. 58). Im angefochtenen Entscheid vom 22. Februar 2019 (E. II./2.5.2.) wurde gestützt auf den Lohnausweis 2017 der G. AG ein monatliches Nettoeinkommen der Beklagten von Fr. 3'657.60 (nach Abzug von Kinder- bzw. Ausbildungszulagen von Fr. 210.00 und Fr. 250.00) festgestellt.

- 9 - In seiner Eingabe vom 17. August 2020 (S. 3) machte der Kläger (unter Verweis auf die der Eingabe beigelegten Lohnabrechnungen Januar bis März 2020 und die arbeitsvertraglichen Regelungen) geltend, die Beklagte erziele mit ihrer 70 %-Tätigkeit monatlich mindestens durchschnittlich Fr. 4'400.00 (inkl. 13. Monatslohn, exkl. Kinderzulagen). Spätestens ab Juli 2020 sei bei ihr ein Einkommen von mindestens rund Fr. 6'300.00 (100 %-Pensum) zu berücksichtigen. Die G. AG kündigte das Arbeitsverhältnis mit der Beklagten per 31. August 2020 (Beilage 3 zur Eingabe der Beklagten vom 16. Februar 2021).

E. 3.2

Das Gesuch der Beschwerdegegnerin um unentgeltliche Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren wird gutgeheissen, soweit es nicht gegenstandslos geworden ist, und es wird ihr Rechtsanwältin Fabienne Brunner als unentgeltliche Rechtsvertreterin beigeordnet. 4. Die Gerichtskosten von Fr. 4'000.-- werden dem Beschwerdeführer zu einem Viertel, ausmachend Fr. 1'000.--, und der Beschwerdegegnerin zu drei Vierteln, ausmachend Fr. 3'000.--, auferlegt, indes vorläufig auf die Bundesgerichtskasse genommen.

- 7 -

E. 3.2.1

Aus den vorgelegten Unterlagen ergeben sich für die Zeit von Januar 2019 bis Juli 2021 die folgenden der Beklagten ausbezahlten Beträge, welche ihrem tatsächlichen Einkommen in dieser Zeit entsprechen (gerundet): (Lohn) Januar 2019 Fr. 3'813.00 ./.. Kinderzulagen Fr. 500.00 Fr. 3'313.00 Februar 2019 Fr. 3'256.00 ./.. Kinderzulage Fr. 250.00 Fr. 3'006.00 März 2019 Fr. 3'256.00 ./.. Kinderzulage Fr. 250.00 Fr. 3'006.00 (Berufungsbeilage 2) Juni 2019 Fr. 3'507.00 ./.. Kinderzulagen Fr. 500.00 Fr. 3'007.00 Juli 2019 Fr. 3'804.00 Fr. 3'804.00 August 2019 Fr. 3'813.00 Fr. 3'813.00 September 2019 Fr. 4'356.00 ./.. Kinderzulagen Fr. 1'350.00 Fr. 3'006.00 Oktober 2019 Fr. 5'851.00 ./.. Kinderzulagen Fr. 520.00 Fr. 5'331.00 November 2019 Fr. 4'701.00 ./.. Kinderzulagen Fr. 520.00 Fr. 4'181.00 Dezember 2019 Fr. 8'685.00 ./.. Kinderzulagen Fr. 520.00 Fr. 8'165.00 Januar 2020 Fr. 4'622.00 ./.. Kinderzulagen Fr. 520.00 Fr. 4'102.00 Februar 2020 Fr. 4'271.00 ./.. Kinderzulage Fr. 230.00 Fr. 4'041.00 (Beilage 2 zur Eingabe der Beklagten vom 16. Februar 2021) (Lohn; Hinweise auf Krankheit in den Abrechnungen) März 2020 Fr. 4'178.00 ./.. Kinderzulagen Fr. 750.00 Fr. 3'428.00 April 2020 Fr. 3'900.00 ./.. Kinderzulagen Fr. 580.00 Fr. 3'320.00 Mai 2020 Fr. 4'154.00 ./.. Kinderzulagen Fr. 520.00 Fr. 3'634.00 Juni 2020 Fr. 2'882.00 Fr. 2'882.00 Juli 2020 Fr. 1'886.00 Fr. 1'886.00 August 2020 Fr. 3'979.00 Fr. 3'979.00 September 2020 Fr. 2'671.00 Fr. 2'671.00 (Beilage 2 zur Eingabe der Beklagten vom 16. Februar 2021)

- 10 - (Krankentaggelder der H.) Für Oktober 2020 Fr. 3'845.00 Für November 2020 Fr. 3'721.00 Für Dezember 2020 Fr. 3'845.00 (Beilage 4 zur Eingabe der Beklagten vom 16. Februar 2021) (Arbeitslosenentschädigung) Januar 2021 Fr. 2'440.00 Februar 2021 Fr. 2'711.00 März 2021 Fr. 3'118.00 April 2021 Fr. 3'010.00 Mai 2021 Fr. 2'874.00 Juni 2021 Fr. 3'010.00 Juli 2021 Fr. 3'037.00 (Beilage 3 zur Eingabe der Beklagten vom 17. August 2021)

E. 3.2.2

Geht man davon aus, dass im April und Mai 2019 der Beklagten wie in den Monaten vor- und nachher ein Lohn von je Fr. 3'006.00 ausbezahlt wurde, ergibt sich für das Jahr 2019 ein Betrag von insgesamt Fr. 46'644.00 (zu- züglich Kinderzulagen), im Monatsdurchschnitt somit Fr. 3'887.00 zuzüg- lich Kinderzulagen. Nachdem in den Lohnabrechnungen erstmals für März 2020 von "Lohnausfall Krankheit" die Rede ist, ist davon auszugehen, dass in den Jahreslohn 2019 keine Auswirkungen gesundheitlicher Beeinträch- tigungen eingeflossen sind und dieser Lohn mit dem vertraglichen Arbeits- pensum von 70 % erzielt wurde (zu den Überstundenentschädigungen etc. vgl. allerdings hinten E. 3.3, 2. Absatz).

E. 3.2.3

Für die Berechnung des Unterhaltsbeitrages ist grundsätzlich auf das tat- sächlich erzielte Einkommen der betroffenen Personen abzustellen. Ein hö- heres Einkommen darf angerechnet werden (sog. hypothetisches Einkom- men), wenn ein solches sowohl zumutbar als auch möglich ist (BGE 143 III 233 E. 3.2). Kriterien zur Beurteilung der Möglichkeit und Zumutbarkeit der Erzielung eines höheren Einkommens sind namentlich Alter, Gesundheit, sprachliche Kenntnisse, bisherige und künftige Aus- und Weiterbildungen, bisherige Tätigkeiten, persönliche und geographische Flexibilität, Lage auf dem Arbeitsmarkt, u.Ä.m. (BGE 147 III 308 E. 5.6).

E. 3.2.3.1

Im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung ist nach dem sogenannten Schulstufenmodell im Normalfall dem hauptbetreuenden Elternteil ab der obligatorischen Beschulung des jüngsten Kindes eine Erwerbsarbeit von 50 %, ab dessen Eintritt in die Sekundarstufe I eine solche von 80 % und ab dessen Vollendung des 16. Lebensjahres ein Vollzeiterwerb zuzumuten (BGE 144 III 481 E. 4.7.6).

- 11 - Der Sohn C. vollendete am tt.mm. 2020 sein 16. Lebensjahr. Ab diesem Zeitpunkt war der Beklagten somit grundsätzlich ein volles Erwerbsspensum von 100 % zumutbar.

E. 3.2.3.2

3.2.3.2.1. Zur Beurteilung, ob gesundheitliche Einschränkungen einer Erwerbstätigkeit entgegenstehen, ist das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die betroffene Person arbeitsunfähig ist (BGE 132 V 99 E. 4, 125 V 261 E. 4). Damit eine bloss pauschale Bestreitung nicht genügt, um Tatsachen beweisbedürftig zu machen (Art. 150 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 222 Abs. 2 ZPO), die Gegenstand einer Parteibehauptung oder eines Parteigutachtens bilden, muss die Behauptung bzw. das Gutachten substantiiert sein (vgl. BGE 141 III 433 E. 2.6). Hinsichtlich des Beweiswerts eines solchen Arztberichts ist entscheidend, ob dieser für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist und in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge sowie der medizinischen Situation einleuchtet. Ausserdem ist zu berücksichtigen, ob die Schlussfolgerungen des Arztes begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a). Ein blosses ärztliches Zeugnis, das einzig eine Arbeitsunfähigkeit bescheinigt, ohne weitere Erklärungen zu enthalten, hat keine massgebliche Beweiskraft (BGE 5A_584/2022 E. 3.1.2). Es ist zudem nicht willkürlich, wenn auch berücksichtigt wird, dass von den Parteien vorgelegte ärztliche Atteste Bestandteil der Parteivorbringen und nicht eigentliche Beweismittel sind (BGE 5A_239/2017 E. 2.4; BGE 141 III 433 E. 2.6, 140 III 24 E. 2.5). Es darf zudem die Erfahrungstatsache berücksichtigt werden, dass behandelnde Ärzte aufgrund ihrer auftragsrechtlichen Vertrauensstellung eher zu Gunsten ihrer Patienten aussagen (vgl. BGE 125 V 351 E. 3b/cc). Berichte von Spezialisten (z.B. psychologischen Fachpersonen) haben sodann ein höheres Gewicht als diejenigen von Allgemeinpraktikern.

3.2.3.2.2. Die Beklagte legte der Eingabe vom 16. Februar 2021 ein an sie gerichtetes Schreiben der H. vom 26. März 2020 bei, worin ausgeführt wird, in Anbetracht der Arbeitsunfähigkeit der Beklagten seit dem 26. November 2019 sei der Anspruch der Beklagten auf Leistungen der Invalidenversicherung (IV) zu prüfen. Am 30. April 2020 bestätigte die IV-Stelle Kanton S. den Eingang einer entsprechenden Anmeldung für Leistungen der IV (Beilagen

E. 3.3

Wird das im Jahr 2019 bei einem 70 %-Pensum im Verkauf erzielte Einkommen von Fr. 3'887.00 (vorne E. 3.2) auf ein 100 %-Pensum hochgerechnet, ergibt sich ein Betrag von gerundet Fr. 5'550.00. Geht man davon aus, dass der Beklagten die Tätigkeit im Verkauf nicht mehr möglich und zumutbar, ihr aber jedenfalls eine Tätigkeit als Immobilienbewirtschaftungsassistentin möglich ist, ist das dafür zu erwartende Einkommen zu bestimmen. Gemäss Salarium, Statistischer Lohnrechner 2018, des Bun-

desamtes für Statistik kann für eine Niedergelassene (Kat. C) in der Region Nordwestschweiz, Branche: Grundstücks- und Wohnungswesen, Berufsgruppe: Bürokräfte mit Kundenkontakt, ohne Kaderfunktion, abgeschlossene Berufsausbildung, Alter 53 Jahre, 0 Dienstjahre, Betrieb mit weniger als 20 Beschäftigten von einem Brutto-Medianlohn von Fr. 5'346.00 (inkl. 13. Monatslohn) ausgegangen werden. Bei Sozialversicherungsabzügen von 13 % ergibt sich ein Nettoeinkommen von rund Fr. 4'650.00. Im Bruttolohn 2019 bei G. sind Zuschläge von total Fr. 8'194.40 (Fr. 124.35 Sonntagszuschlag im Januar 2019 [Berufungsbeilage 2]; Fr. 1.45 Sonntagszuschlag im Juni 2019 [Beilage 2 zur Eingabe der Beklagten vom 16. Januar 2021]; Fr. 903.45 Überstunden Juli 2019 [Beilage 2 zur Eingabe der Beklagten vom 16. Januar 2021]; Fr. 913.60 Überstunden August 2019 [Beilage 2 zur Eingabe der Beklagten vom 16. Januar 2021]; Fr. 1'889.70 Überstunden, Fr. 743.70 Sonntagszuschlag Oktober 2019 [Beilage 2 zur Eingabe der Beklagten vom 16. Januar 2021]; Fr. 861.35 Überstunden, Fr. 469.15 Sonntagszuschlag November 2019 [Beilage 2 zur Eingabe der Beklagten vom 16. Januar 2021]; Fr. 1'664.55 Überstunden, Fr. 623.10 Sonntagszuschlag Dezember 2019 [Beilage 2 zur Eingabe der Beklagten vom 16. Januar 2021]) bzw. von Fr. 683.00 monatlich enthalten. Bringt man den entsprechenden Nettobetrag von rund Fr. 595.00 vom im Jahr 2019 aus der Verkaufsanstellung erzielten Nettolohn von Fr. 3'887.00 in Abzug und rechnet den daraus resultierenden Betrag von Fr. 3'292.00 (für ein 70 %-Pensum) auf ein 100 %-Pensum hoch, ergibt sich ein monatliches Nettoeinkommen von rund Fr. 4'700.00 (ohne Überzeit- und Sonntagsarbeit). Selbst wenn man die von der H. anerkannte Einschränkung einer Tätigkeit im Verkauf als nicht glaubhaft erachten würde, ergäbe sich somit kein Einkommen, das erheblich über dem erzielbaren Einkommen als Immobilienbewirtschaftlerin liegt.

E. 3.4.1

Tatsächlich erzielte die Beklagte gemäss den eingereichten Unterlagen im Jahr 2020 ein Einkommen von Fr. 41'354.00 bzw. Fr. 3'446.00 monatlich. Von Januar bis Juli 2021 erhielt sie Arbeitslosenentschädigungen von insgesamt (gerundet) Fr. 20'195.00, d.h. von Fr. 2'885.00 im Monatsdurchschnitt (vorne E. 3.2.1). Diese Einkommen liegen tiefer als das in E. 3.3 eruierte mögliche Einkommen von Fr. 4'650.00.

- 15 -

E. 3.4.2.1

Hypothetische Einkünfte dürfen grundsätzlich nicht rückwirkend, sondern erst für die Zukunft angenommen werden (BGE 5P.255/2003 E. 4.3). Die vom Bundesgericht für die Berücksichtigung eines hypothetischen Einkommens vorgeschriebene Übergangsfrist beginnt nach ständiger Praxis der

E. 3.4.2.2

Wie sich aus dem Entscheid des Amtes für Arbeitslosenversicherung vom 25. Januar 2021 (Beilage 2 zur Eingabe der Beklagten vom 17. August 2021, S. 3 f.) ergibt, soll die Beklagte bereits in der Zeit ab Juli 2020 eine Stelle als [...] in Aussicht gehabt haben. Zudem habe sie sich in ihrer Stellungnahme vom 23. Januar 2021 dem Amt gegenüber dahingehend geäußert, sich "weiterhin" um eine Anstellung im Umfang von 100 % zu bemühen und sich "grösstenteils um eine Anstellung in der Immobilienbewirtschaftung" zu bewerben. Der Beklagten war somit bereits im Sommer 2020 klar, dass sie eine 100 %-Erwerbstätigkeit aufnehmen muss bzw. hielt sie dies schon damals (zutreffend) für sich als angemessen. Es gibt somit keinen Grund, für die Anrechnung eines Einkommens aus einem Vollpensum

eine Übergangsfrist zu berücksichtigen.

E. 3.4.2.3

Die Beklagte wurde mit Verfügung vom 5. Dezember 2022 aufgefordert, sämtliche Bewerbungen um eine Arbeitsstelle in der Zeit seit 1. Juli 2020, Belege über sämtliche Entschädigungen der Arbeitslosenversicherung seit 1. August 2021 und Belege über sämtliches in der Zeit seit 1. Juli 2020 erzieltetes Erwerbseinkommen einzureichen. Die Beklagte reichte keinerlei Unterlagen ein, sondern wies mit Schreiben vom 6. Dezember 2022 insbesondere darauf hin, sie verlange vom 1. Juli 2021 an keinen Unterhalt, da sie für sich selbst schaue.

- 16 - Gemäss dem Bundesgerichtsentscheid im vorliegenden Verfahren (E. 4.4.3) kann der Bezug von Arbeitslosenentschädigung "im vorliegenden Kontext allenfalls als Indiz" gewertet werden, dass die Beklagte sich persönlich um Arbeit bemühte, es könnten daraus aber "keine definitiven Schlüsse" über das von der Beklagten erzielbare Einkommen gezogen werden. Ausser der Vorlage der Abrechnungen der Arbeitslosenversicherung hat die Beklagte keinerlei Ausführungen zu ihren Arbeitsbemühungen gemacht. Trotz entsprechender Aufforderung hat sie auch keinerlei Unterlagen dazu vorgelegt. Unter den gegebenen Umständen erscheint nicht glaubhaft, dass sich die Beklagte in genügendem Ausmass und erfolglos darum bemüht hat, eine von ihr selber als zumutbar erachtete 100 %-Arbeitsstelle im Bereich Immobilienbewirtschaftung finden und antreten zu können. Bei der Beklagten ist in der gemäss Bundesgerichtsentscheid relevanten Zeit ab Juli 2020 somit von einem monatlichen Nettoeinkommen von Fr. 4'650.00 auszugehen. 4.

E. 4

Das Gesuch des Klägers um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege wird gutgeheissen. Als seine unentgeltliche Rechtsvertreterin wird lic. iur. Andrea Meier, Rechtsanwältin, 5430 Wettingen, bestellt.

E. 4.1

Im abzuändernden Entscheid wurde ein Gesamtunterhaltsanspruch der Beklagten und von C. bestimmt. Zudem wurde der Betreuungsunterhalt nicht nach der Differenz zwischen dem Nettoverdienst aus der Erwerbstätigkeit und den Lebenshaltungskosten (familienrechtliches Existenzminimum) des betreuenden Elternteils bestimmt (BGE 144 III 377), sondern es wurde ein solcher in der Höhe von 40 % des Notbedarfs der Beklagten zugesprochen (Berufungsantwortbeilage 1). Nachdem sich zudem insbesondere die zur Verfügung stehenden Mittel seit dem Eheschutzentscheid deutlich verändert haben, ist der Unterhalt unter Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse nach der vom Bundesgericht als verbindlich erklärten zweistufigen Methode (BGE 147 III 279 ff. E. 7) zu bestimmen. Für die Zeit bis Juni 2020 ergeben sich gegenüber dem Entscheid des Obergerichts vom 1. November 2021 keine Veränderungen und es bleibt für diese Zeit beim Obergerichtsentscheid, der vom Bundesgericht insoweit nicht aufgehoben wurde. Aufgrund des Rückweisungsentscheids und der Ausführungen in E. 3 ist aber für die Zeit ab 1. Juli 2020 ein anderes Einkommen der Beklagten in der Unterhaltsberechnung zu berücksichtigen. Es sind gegenüber E. 8.1 im Entscheid vom 1. November 2021 neu folgende Phasen zu beurteilen: Phase I Phase II Phase III Phase IV (ab 1.7.20) (ab 1.1.21) (ab 1.8.21) (ab 1.1.22) Ge- Fr. 9'729.00 Fr. 9'729.00 Fr. 10'859.00 10'787.00 samt- (1) (1) (2) (3)

- 17 - ein- kom- men ./ Ge- Fr. 6'908.00 Fr. 7'508.00 Fr. 7'708.00 Fr. 7'708.00 samt- (4) (5) (6) notbe- darf Über- Fr. 2'821.00 Fr. 2'221.00 Fr. 3'151.00 Fr. 3'079.00 schuss (1) Fr. 4'829.00 1 + Fr. 4'650.00 (E. 3.4.2.3) + Fr. 250.00 2 (2) Fr. 4'829.00 1 + Fr. 4'650.00 (E. 3.4.2.3) + Fr. 1'130.00 2 + Fr. 250.00 2 (3) Fr. 4'829.00 1 + Fr. 4'650.00 (E. 3.4.2.3) + Fr. 1'058.00 2 + Fr. 250.00 2 1 E. 4.1 f. Entscheid vom 1. November 2021 2 E. 7.4 Entscheid vom 1. November 2021 (4) Fr. 2'970.00 3 + Fr. 2'944.00 4 + Fr. 994.00 5 (vor Abzug Kinderzulage). 3 E. 5 Entscheid vom 1. November 2021 4 E. 8.1 Entscheid vom 1. November 2021 (Grundbetrag Fr. 1'100.00; Wohnkosten Fr. 1'600.00; Garage Fr. 40.00 - Wohnkostenbeitrag D. Fr. 500.00 - Wohnkostenbeitrag C. Fr. 250.00; Krankenkasse Fr. 369.00; Arbeitsweg Fr. 250.00; Leasing Fr. 275.00; Aus- wärtige Verpflegung Fr. 60.00)

E. 4.2

Es ergibt sich folgender gebührender, gerundeter (ungedeckter) Unterhalt von C. (Existenzminimum + Steuern + Überschussanteil, abzgl. Kinderzu- lage und [ab Phase III] abzgl. Lehrlingslohn): Phase I: Fr. 1'229.00 (Fr. 994.00 + Fr. 50.00 + Fr. 435.00 [0.2 x Fr. 2'171.00] - Fr. 250.00) Phase II: Fr. 1'108.00 (Fr. 994.00 + Fr. 50.00 + Fr. 314.00 (0.2 x Fr. 1'571.00 - Fr. 250.00) Phase III: Fr. 364.00 (Fr. 1'194.00 + Fr. 50.00 + Fr. 500.00 [0.2x Fr. 2'501.00] - Fr. 250.00 - Fr. 1'130.00) Phase IV: Fr. 422.00 (Fr. 1'194.00 + Fr. 50.00 + Fr. 486.00 [0.2x Fr. 2'429.00] - Fr. 250.00 - Fr. 1'058.00) Dieser Unterhalt entspricht vom 1. Juli 2020 bis und mit Juli 2021 einem monatlichen Durchschnitt von (gerundet) Fr. 1'164.00 (6 x Fr. 1'229.00 + 7 x Fr. 1'108.00; / 13). Ab August 2021 ist er auf Fr. 364.00 festzusetzen und ab Januar 2022 auf Fr. 422.00. Ab 1. August 2022 verbleibt bei Ein- kommen von netto Fr. 1'349.00 (ab 1. August 2022) und Fr. 1'762.00 (ab 1. Januar 2023) (vgl. E. 7.4 Entscheid vom 1. November 2021) kein Raum mehr für Unterhalt für C., bei welchem es sich ab 9. Juli 2022 um Volljäh- rigenunterhalt handelt (vgl. Art. 133 Abs. 3 ZGB), der maximal auf das fa- milienrechtliche Existenzminimum begrenzt ist (BGE 147 III 283 E. 7.2). Bei gegebener Leistungsfähigkeit hat grundsätzlich jener Elternteil für den geldwerten Unterhalt des Kindes aufzukommen, welcher nicht die Obhut innehat (BGE 147 III 288 E. 8.1). Dies ist vorliegend der Kläger. Dem Kläger verbleiben bei Leistung des vorstehenden Kinderunterhalts nach Deckung seines (um die Steuern erweiterten) Bedarfs (rund) Fr. 395.00 bis Juli 2021 (Fr. 4'829.00 ./ Fr. 2'970.00 ./ Fr. 300.00 ./ Fr. 1'164.00) resp. Fr. 1'195.00 ab August 2021 und Fr. 1'140.00 ab Januar 2022 (Fr. 4'829.00 ./ Fr. 2'970.00 ./ Fr. 300.00 ./ Fr. 364.00 resp. Fr. 422.00). Der Beklagten verbleiben in Phase I (ab Juli 2020) Fr. 1'406.00 (Fr. 4'650.00 ./ Fr. 2'944.00 ./ Fr. 300.00) und ab Phase II (ab Januar 2021) Fr. 806.00 (Fr. 4'650.00 ./ Fr. 3'544.00 ./ Fr. 300.00). Bei den ge- benen Verhältnissen erscheint es nicht angezeigt, die Beklagte an der De- ckung des Barunterhalts von C. zu beteiligen. In teilweiser Gutheissung der Berufung der Beklagten und unter Berück- sichtigung der Offizialmaxime (Art. 296 Abs. 3 ZPO) ist der Kläger in Abän- derung von Ziff. 3.1 des Entscheides vom 26. Januar 2017 im Eheschutz- verfahren SF.2016.67 zu verpflichten, der Beklagten an den Unterhalt von C. monatlich vorschüssig folgende Unterhaltsbeiträge zuzüglich allfällig be- zogener Ausbildungs- bzw. Kinderzulagen zu bezahlen:

- 19 - ab 1. Mai 2018 bis 30. Juni 2020: Fr. 980.00 (unverändert gegenüber Entscheid vom 1. November 2021) ab 1. Juli 2020 bis 31. Juli 2021 Fr. 1'164.00 ab 1. August 2021 bis 31. Dezember 2021: Fr. 364.00 ab 1. Januar 2022 bis 31. Juli 2022: Fr. 422.00 ab 1. August 2022: Fr. 0.00

E. 4.3

Der Unterhaltsanspruch der Beklagten setzt sich aus ihrem Existenzminimum (inkl. Steuern), zzgl. 40 % (ein "grosser Kopf"; BGE 5A_311/2019 Er 7.3) des jeweiligen Überschusses, abzüglich ihr eigenes Einkommen (vgl. BGE 5A_239/2017 E. 2.1; BGE 147 III 258 E. 3.4.4; AEBI/MÜLLER, Familienrechtlicher Unterhalt in der neusten Rechtsprechung, jusletter vom 3. Mai 2021, Rz. 9) zusammen: Existenz- Steuern Überschussanteil Einkommen Unterhalt minimum 1. Juli 2020 Fr. 2'944.00 Fr. 300.00 Fr. 868.00 Fr. 4'650.00 Fr. 0.00 bis 31. Dezember 2020 1. Januar bis Fr. 3'544.00 Fr. 300.00 Fr. 628.00 Fr. 4'650.00 Fr. 0.00 30. Juni 2021 (0.4x Fr. 1'571.00) Für die Zeit ab Juli 2021 hat die Beklagte mit Eingabe vom 6. Dezember 2022 auf persönlichen Unterhalt verzichtet. Die Festsetzung des persönlichen Unterhalts auf Fr. 0.00 für die Zeit vom 1. Mai 2018 bis 30. Juni 2020 im Entscheid vom 1. November 2021 wurde vom Bundesgericht nicht aufgehoben. 5.

E. 5

E. 3.2 Entscheid vom 1. November 2021 (5) Fr. 2'970.00 + Fr. 3'544.00 6(neu: Grundbetrag Fr. 1'200.00; Wegfall Wohnkostenbeitrag D. Fr. 500.00) + Fr. 994.00

E. 5.1

Im Bereich der Officialmaxime gilt kein Verbot der "reformatio in peius" (STAEHELIN/BACHOFNER, in: Zivilprozessrecht, 3. Aufl. 2019, § 25 N. 18 f.). Gemäss Art. 105 Abs. 1 ZPO werden die Gerichtskosten von Amtes wegen festgesetzt und verteilt, d.h. es gilt die Officialmaxime. Hinsichtlich der Parteientschädigung gilt hingegen die Dispositionsmaxime (Art. 105 Abs. 1 ZPO e contrario; RÜEGG/RÜEGG, in: Schweizerische Zivilprozessordnung, Basler Kommentar, 3. Aufl., Basel 2017, N. 2 zu Art. 105 ZPO).

E. 5.1.1

Der Kläger hatte selber keine Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil vom 22. Februar 2019 erhoben, weshalb es nicht zuungunsten der Beklagten angepasst werden kann. Damit bleibt es hinsichtlich der Parteikosten beim Entscheid vom 22. Februar 2019, wonach keine der Parteien der anderen eine Parteientschädigung zu bezahlen hat.

- 20 -

E. 5.1.2

Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten sind hingegen neu nach dem Verfahrensausgang aufzuerlegen, dem Kläger zu einem Fünftel und der Beklagten zu vier Fünfteln (Art. 106 Abs. 2 ZPO).

E. 5.2

Die Gerichtskosten des obergerichtlichen Verfahrens sind der im Ergebnis unterliegenden Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO), und sie ist zu verpflichten, der unentgeltlichen Vertreterin des Klägers ihre Parteikosten für das obergerichtliche Verfahren zu bezahlen

E. 5.2.1

Die obergerichtliche Spruchgebühr ist auf Fr. 2'500.00 festzusetzen (Art. 95 Abs. 1 lit. a ZPO, Art. 96 ZPO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 8 und 11 Abs. 1 VKD).

E. 5.2.2

Für das obergerichtliche Verfahren beläuft sich die Parteientschädigung auf (gerundet) Fr. 2'510.00 (Grundhonorar Fr. 2'700.00; Verhandlungsabzug 20 % [§ 6 Abs. 1 und 2 AnwT], Zuschlag für die Eingaben vom 17. August 2020, 17. März 2021, 4. Mai 2021, 12. August 2021, 27. August 2021 und vom 10. September 2021 insgesamt 30 %, Rechtsmittelabzug 25 % [§ 8 AnwT]; Auslagen Fr. 100.00 [§ 13 AnwT]; 7.7 % MwSt.). 6. Die beiden Parteien mit Entscheid vom 6. September 2019 erteilte unentgeltliche Rechtspflege für das Berufungsverfahren ist in Rechtskraft erwachsen. Das Obergericht erkennt: 1.

E. 5.3

Rechtsanwältin Brunner wird aus der Gerichtskasse mit Fr. 4'000.-- entschädigt. (...)" 3. Mit Verfügung vom 5. Dezember 2022 wurde die Beklagte aufgefordert, sämtliche Bewerbungen um eine Arbeitsstelle in der Zeit seit 1. Juli 2020, Belege über sämtliche Entschädigungen der Arbeitslosenversicherung seit 1. August 2021 sowie Belege über sämtliches in der Zeit seit 1. Juli 2020 erzieltetes Erwerbseinkommen einzureichen. 4. Mit Schreiben vom 6. Dezember 2022 teilte die Beklagte unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 5. Dezember 2022 mit, "ab dem 01. Juli 2021 verlange [sie] keinen Unterhalt mehr, da [ihr] Sohn (C.) die Volljährigkeit erlangt [habe] und [sie] für [sich] selbst schaue". Das Obergericht zieht in Erwägung: 1. Hebt das Bundesgericht einen Entscheid auf und weist es die Sache an die Vorinstanz zu neuem Entscheid zurück, so ist diese aufgrund der Rechtskraft des bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheides gehalten, ihr neues Urteil auf die rechtlichen Erwägungen des Bundesgerichtes abzustützen. Verbindlich ist für die kantonale Instanz nicht nur, was das Bundesgericht entschieden hat. Der kantonale Richter ist auch an die sachverhaltsmässigen Feststellungen gebunden, die im Rechtsmittelverfahren vor Bundesgericht nicht gerügt wurden (BGE 5A_101/2017 E. 2). Wegen dieser Bindung ist es der Vorinstanz wie auch den Parteien, abgesehen von allenfalls zulässigen Noven, verwehrt, der Beurteilung des Rechtsstreits einen anderen als den bisherigen Sachverhalt zu unterstellen oder die Sache unter rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen, die im Rückweisungsentscheid ausdrücklich abgelehnt oder überhaupt nicht in Erwägung gezogen worden sind. Wie weit die Gerichte und die Parteien an die erste Entscheidung gebunden sind, ergibt sich aus der Begründung der Rückweisung, die sowohl den Rahmen für die neuen Tatsachenfeststellungen als auch jenen

- 8 - für die neue rechtliche Begründung vorgibt (vgl. BGE 135 III 334 E. 2 und 2.1). 2. Das Bundesgericht hat den Entscheid vom 1. November 2021 in Bezug auf die Kostenregelung (Ziffer 3 und 4) und den Kinder- und Ehegattenunterhalt ab Juli 2020 aufgehoben. Die Sache wurde "zur Ergänzung des Sachverhalts (Arbeitsfähigkeit der Ehefrau)" und zu neuer Entscheidung zurückgewiesen (E. 6.1). Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Feststellungen im Obergerichtsentscheid "zur (beschränkten) Arbeitsfähigkeit der [Beklagten] ab Juli 2020" erwiesen sich "als aktenwidrig" und damit im Grundsatz als willkürlich. Das Bundesgericht führte zudem aus, "vergebens" verweise das Obergericht auf den Bezug von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung (ALV) durch die Beklagte. Zwar habe eine Person, die entsprechende Versicherungsleistungen beanspruchen wolle, alles Zumutbare zu unternehmen, um die Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen, insbesondere Arbeit zu suchen und jede zumutbare Arbeit sofort anzunehmen. Indes dürften die im Zusammenhang mit der Arbeitslosenversicherung geltenden Kriterien nicht unbesehen auf das Familienrecht übertragen werden. Vielmehr könnten dort gerade mit Blick auf Unterhaltspflichten gegenüber minderjährigen Kindern und in wirtschaftlich

engen Verhältnissen Mehrleistungen verlangt werden. Der Bezug einer Arbeitslosenentschädigung könne "im vorliegenden Kontext" daher "allenfalls" als Indiz gewertet werden, dass die Beklagte tatsächlich und unfreiwillig arbeitslos sei und sich persönlich um Arbeit bemühe. Es könnten daraus aber keine definitiven Schlüsse über das von der Beklagten erzielbare Einkommen gezogen werden (E. 4.4.3). Letztere Ausführungen können nur so verstanden werden, dass dem Bundesgericht zweifelhaft erscheint, ob im vorliegenden Fall genügende Bemühungen um eine Arbeitsstelle glaubhaft gemacht erscheinen. 3.

E. 6

E. 6.3.2 und E. 8.1 Entscheid vom 1. November 2021 (6) Fr. 2'970.00 + Fr. 3'544.00 + Fr. 1'194.00 7 (neu: Fr. 200.00 Schulauslagen, Arbeitsweg, Verpflegung; vor Abzug Kinderzulage)

E. 7

E. 7.4 und E. 8.1 Entscheid vom 1. November 2021 Angesichts der Überschüsse sind die Existenzminima um die Steuern zu erweitern (vgl. BGE 147 III 281 f. E. 7.2). Gemäss unbeanstandet gebliebener Feststellung der Vorinstanz belaufen sich diejenigen der Beklagten auf Fr. 300.00 (E. 2.7.1); die (hypothetischen) schweizerischen Steuern des Klägers sind ermessensweise ebenfalls auf Fr. 300.00 festzusetzen, und diejenigen von C. auf ermessensweise Fr. 50.00 (vgl. BGE 147 III 457 E. 4.2.2; 147 III 281 f. E. 7.2) (vgl. E. 8.1 Entscheid vom 1. November 2021). Es verbleiben nach dem Prinzip von grossen und kleinen Köpfen zu verteilende (vgl. BGE 147 III 285 E. 7.3) Überschüsse von (Phase I) Fr. 2'171.00 (Fr. 2'821.00 – Fr. 650.00), (Phase II) Fr. 1'571.00 (Fr. 2'221.00 – Fr. 650.00), (Phase III) Fr. 2'501.00 (Fr. 3'151.00 – Fr. 650.00) und (Phase IV) Fr. 2'429.00 (Fr. 3'079.00 – Fr. 650.00).

- 18 -